

# Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Büchen gegenüber Dritten sowie im Rahmen der inneren Verrechnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Büchen vom 06.10.2009 folgende Satzung erlassen:

## **§1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Büchen erhebt für die Inanspruchnahme der in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen des gemeindlichen Bauhofes Gebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§2 Schuldner**

- (1) Gebührenpflichtiger im Rahmen dieser Satzung ist derjenige, der die Handlung veranlasst bzw. in dessen Interesse sie vorgenommen wird sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Gemeinde schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§3 Gebührenfreiheit**

Sonderregelungen über die Nichterhebung der Nutzungsgebühren liegen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Büchen als Eigentümer des gemeindlichen Bauhofes.

## **§4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des gemeindlichen Bauhofes.
- (2) Die Gebühr kann mündlich oder schriftlich festgesetzt werden und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Soweit ein schriftlicher Bescheid ergeht, kann ein späterer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt werden.

**§5**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde Büchen ist zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 18. August 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 195 ff) zu erheben.

**§6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 06.10.2009

Siegel

Möller  
(Bürgermeister)

## A n l a g e

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen des Bauhofes

#### Gebührentabelle

[Tarif Nr.	Arbeitskräfte/Gegenstand	Gebührentarif Euro
1	Arbeitskraft eines Mitarbeiters gegenüber Gebietskörperschaften und Zweckverbände je Std. und Arbeitskraft eines Mitarbeiters gegenüber Dritten je Std.	31,91
3	Brennholz je m (Buche, Eiche u. ä)	50,00
3.1	Meter auf Enden 1 m gesägt	40,00
3.2	mit Anlieferung Abholung	
4	Häckselgut je m <sup>3</sup>	12,00
4.1	mit Anlieferung je Anfahrt	5,00
4.2	Abholung	
5	Holzhütte ohne Anlieferung und ohne Auf- und Abbau	50,00
5.1	Holzhütte mit Anlieferung und Auf- und Abbau	75,00
5.2	je Veranstaltung (max. 5 Tage)	100,--
	je Veranstaltung (über 5 Tage hinaus bis max. 14 Tage)	150,--
<b>Maschinen und Geräte (nur mit Gestellung eines Mitarbeiters der Gemeinde Büchen):</b>		
6	FUMO je Betriebsstd./km	2,92
7	Kommunalschlepper (Fendt) je Betriebsstd/km	25,52
8	Pritschenwagen (MB DOKA) je Betriebsstd/km	0,78
9	Wegehobel je Betriebsstd/km	3,00
10	Böschungsmäher je Betriebsstd/km	2,00
11	Schlegelmulcher je Betriebsstd/km	1,00

|  
i

i